Umwelt Bundesamt

Für Mensch und Umwelt

Stand: 12. November 2026

Information zur Angabe gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 12 der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Rohstoffen auf die Treibhausgasquote und zur Anrechnung auf die Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405) (37. BImSchV):

Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen nach Maßgabe des § 4b Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) als Erfordernis zur Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (sog. RFNBOs) auf die Treibhausgasminderungsquote

Anlässlich der Änderung der 37. BImSchV im Zuge des sogenannten Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote haben uns in letzter Zeit vermehrt Nachfragen zum Erfordernis der Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen bei letzten Schnittstellen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 12 der 37. BImSchV und einer etwaigen Länderliste erreicht.

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 12 der 37. BImSchV müssen Nachweise nunmehr die Angabe enthalten, ob Vor-Ort-Kontrollen nach Maßgabe des § 4b Absatz 1 der 38. BImSchV ermöglicht werden. § 4b der 38. BImSchV regelt, dass die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen nach § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 BImSchG besteht, wenn es der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 gestattet wird, Vor-Ort-Kontrollen der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu begleiten. Gemäß § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 BImSchG können RFNBOs aus Produktionsanlagen, bei denen eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zweck der Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten nicht ermöglicht wird, nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 37a Absatz 4 BImSchG angerechnet werden. Gleiches regelt § 3b Absatz 3 Satz 1 der 37. BImSchV für die RFNBO-Unterquote:

Umweltbundesamt
Fachgebiet V 1.10
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
www.umweltbundesamt.de

Demnach sind RFNBOs nicht auf den Mindestanteil nach § 3b Absatz 1 der 37. BImSchV anrechenbar, wenn keine Vor-Ort-Kontrollen nach § 4b Absatz 1 der 38. BImSchV gestattet werden.

Das Erfordernis der Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen gilt für Kraftstoffe, die **ab dem Verpflichtungsjahr 2027** in Verkehr gebracht werden oder als in Verkehr gebracht gelten (§ 3b Absatz 3 Satz 2 der 37. BImSchV).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Angabe auf dem Nachweis gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 12 der 37. BImSchV, ob Vor-Ort-Kontrollen nach Maßgabe des § 4b Absatz 1 der 38. BImSchV ermöglicht werden, um eine **Pflichtangabe** handelt, ohne die der Nachweis unwirksam ist (§ 23 Nummer 2 der 37. BImSchV).

Das Erfordernis der Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen gilt nach den gesetzlichen Vorschriften für Nachweise, die als Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an RFNBOs zur Erfüllung der **Treibhausgasminderungsquote** genutzt werden (Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Absatz 4 i.V.m. Absatz 5 Nummer 6, Nummer 7 BImSchG i.V.m. § 3 Absatz 1 der 37. BImSchV und § 3b Absatz 1 der 37. BImSchV).

Nicht hingegen gilt das Erfordernis für Nachweise, die als Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt zur Anrechnung auf die **ReFuelEUAviation-Quote** dienen (Verpflichtungen nach § 3a Absatz 1 der 37. BImSchV i.V.m. Artikel 4 Absatz in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation)).

Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen innerhalb der Staaten der Liste:

Wir teilen Ihnen hiermit eine unverbindliche Liste mit Staaten mit, in denen aus behördlicher Sicht nach aktuellem Stand in der Regel Vor-Ort-Kontrollen ermöglicht werden können. In diesen Staaten darf die Angabe zur Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen aus Sicht deutscher Behörden in der Regel mit „Ja“ angegeben werden.

Unberührt bleibt die zusätzliche Voraussetzung, dass auch Schnittstellen als solche Vor-Ort-Kontrollen ermöglichen müssen. Nur dann darf die Angabe tatsächlich auf „Ja“ gesetzt werden.

Diese Staaten, in denen aus behördlicher Sicht nach aktuellem Stand in der Regel Vor-Ort-Kontrollen ermöglicht werden, sind Folgende:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland

- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen außerhalb der Staaten der Liste:

Es ist derzeit vorgesehen, dass Betretungsrechte für weitere Staaten eingeholt werden. Da eine Vielzahl an Behörden sowohl auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland als auch auf Seiten des Exportstaates am Prozess der Einholung der Betretungsrechte beteiligt sind, handelt es sich bei der Einholung von Betretungsrechten um einen längeren Prozess.

Sollen RFNBOs aus Staaten, die nicht zu den oben aufgelisteten Staaten gehören, zur Erfüllung von Verpflichtungen nach der Treibhausgasminderungsquote importiert werden, so teilen Sie bitte diese Staaten, aus denen Sie beabsichtigen, RFNBOs zu importieren, frühzeitig Ihrer Zertifizierungsstelle mit, sodass die Zertifizierungsstelle für den Geltungsbereich dieser Staaten dementsprechend akkreditiert werden kann und gleichzeitig der Prozess der Einholung der Betretungsrechte angestoßen wird.

Zudem weisen wir darauf hin, dass sich der Prozess der Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen und die Einholung von Betretungsrechten als weniger langwierig erwiesen hat, wenn Sie sich selbst auch zusätzlich mit den zuständigen Behörden der jeweiligen Exportstaaten in Kontakt setzen.

Weitere anerkannte Nachweise und Überwachung von Zertifizierungsstellen durch Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten:

Gemäß § 21 der 37. BImSchV sind Nachweise eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaates) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaates), die im Einklang mit den Vorgaben eines anerkannten Zertifizierungssystems eingeholt wurden, im Rahmen des § 16 Absatz 2 der 37. BImSchV anzuerkennen. Als Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an RFNBOs nach § 3 Absatz 1 der 37. BImSchV in Verbindung mit den §§ 4 bis 10 der 37. BImSchV (Anrechnung von RFNBOs auf die Treibhausgasminderungsquote) werden sie jedoch nur anerkannt, wenn nachgewiesen ist, dass Vor-Ort-Kontrollen nach Maßgabe des § 4b Absatz 1 der 38. BImSchV ermöglicht werden (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 der 37. BImSchV).

Wenn nachgewiesen ist, dass den zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaates oder des EWR-Vertragsstaates Vor-Ort-Kontrollen ermöglicht werden (z.B. durch Gewährung von Betretungsrechten) und die Überwachung der Zertifizierungsstelle in der Zuständigkeit dieser Behörde liegt, so gelten auch diese Nachweise als anerkannte Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an RFNBOs und die RFNBOs können auf die Treibhausgasminderungsquote angerechnet werden.

Gleiches gilt für (inländische) Nachweise, die nach § 16 Absatz 1, 2 und 5 der 37. BImSchV ausgestellt werden und bei denen die Überwachung der Zertifizierungsstelle, die die letzte Schnittstelle zertifiziert, einer Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates obliegt.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Fachgebiet V 1.10, Umweltbundesamt

Vollzug-37BImSchV@uba.de

Stand: 11/2026